

Rechtssache T-111/89

Robert Scheiber gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften

„Beamter — Ruhegehalt — Kumulierung mit Dienstbezügen als Bediensteter der EGZ — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Juli 1990 430

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Versorgung — Verbot der Kumulierung mit von den Gemeinschaften gezahlten Dienstbezügen — Zweck — Voraussetzungen für die Anwendbarkeit — Einsetzung der Dienstbezüge in den Haushaltsplan eines Organs — Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Bediensteten und dem Organ — Keine notwendige Bedingung
(Beamtenstatut, Anhang VIII Artikel 40 Absatz 2)*
- 2. Beamte — Versorgung — Verbot der Kumulierung mit von den Gemeinschaften gezahlten Dienstbezügen — Von einer Sondermaßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst betroffene Beamte — Klausel, nach der die Kumulierung der Vergütung wegen endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit später bezogenen Einkünften zulässig ist — Unanwendbarkeit auf die Kumulierung eines Ruhegehalts mit von den Gemeinschaften gezahlten Dienstbezügen
(Beamtenstatut, Anhang VIII Artikel 40 Absatz 2; Verordnung Nr. 2530/72 des Rates, Artikel 5 Absatz 3)*
- 3. Beamte — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Voraussetzungen — Offensichtlicher Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung — Kriterien
(Beamtenstatut, Artikel 85)*

1. Da das Verbot der Kumulierung eines Ruhegehalts mit Dienstbezügen gemäß Artikel 40 des Anhangs VIII des Statuts seine Rechtfertigung im notwendigen Schutz der Mittel der Gemeinschaften hat, muß es stets Anwendung finden, wenn das von einem Organ der Europäi-

schen Gemeinschaften gewährte Ruhegehalt mit Dienstbezügen zusammentrifft, die ebenfalls von einem der Organe getragen werden. Das Kumulierungsverbot ist anwendbar, wenn von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Dienstbezüge vollständig aus Mit-

teln finanziert werden, die im Ausgabenansatz eines im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannten Organs aufgeführt sind; das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Bediensteten, der die Bezüge erhält, und dem Organ, das für die Bezüge aufkommt, ist insoweit keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift.

2. Die Verordnung Nr. 2530/72 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend unter anderem das endgültige Ausscheiden von Beamten der Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sieht keine Ausnahme von dem in Artikel 40 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts ausgesprochenen Verbot des Zusammenstehens eines Ruhegehalts mit von den Gemeinschaften gezahlten Dienstbezügen vor. Ein Beamter, der eine Freisetzungsmassnahme zum Ausscheiden aus dem Dienst nach dieser Verordnung in Anspruch genommen hat, kann demnach nicht geltend machen, daß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung — wonach die Kumulierung der Freisetzungvergütung wegen Ausscheidens aus dem Dienst mit
- nach dem Ausscheiden bezogenen Berufseinkünften zulässig sei — das gleiche Gewicht zukomme wie dem erwähnten Kumulierungsverbot, und daraus folgern, daß die Kumulierung seines von den Gemeinschaften bezogenen Ruhegehalts mit dem Gehalt, das ihm als Beauftragten der Kommission bei der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit aus dem Haushalt eines Gemeinschaftsorgans gezahlt werde, zulässig sei.
3. Der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlungen eines Ruhegehalts, der vom Betroffenen trotz des hohen Ranges, den er innehatte, und trotz seines Dienstalters nicht festgestellt wurde, kann dann nicht als offensichtlich im Sinne von Artikel 85 des Statuts angesehen werden, wenn zwei Gemeinschaftsorgane, die über Dienststellen mit eingehenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Zahlung und der Festsetzung von Ruhegehaltsansprüchen verfügen, widersprüchliche Rechtsauffassungen in der streitigen Frage geäußert haben und nicht festgestellt worden ist, daß der Betroffene aufgrund seiner Ausbildung oder seiner Tätigkeit über besondere Kenntnisse der Materie verfügt.

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)

12. Juli 1990 *

In der Rechtssache T-111/89

Robert Scheiber, ehemaliger Beamter des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
Mauritius, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel,

* Verfahrenssprache: Französisch.